

Satzung des Fördervereins der Bilingualen Montessori-Schule e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
Förderverein der Bilingualen Montessori-Schule Ingelheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim, Carolinenstraße 2.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr der Bilingualen Montessori-Schule.

§ 2 Zweck des Vereins und Verwendung seiner Mittel

1. Der Verein dient der Förderung der Montessori-Pädagogik im Allgemeinen in der Region sowie im Besonderen der Bilingualen Montessori-Schule Ingelheim in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere der Verbesserung der Ausstattung und des außerunterrichtlichen Angebotes, z. B. Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, Förderung von Projekten nach Ideen von Lernbegleitern und SchülerInnen, Erhaltung und Ergänzung des Montessori-Materials, materielle und personelle Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und schulischen Angeboten, zusätzliche Freizeitangebote für SchülerInnen, Bildungsveranstaltungen, Info-Veranstaltungen für Eltern und Interessenten. Daneben unterstützt der Verein bedürftige Eltern bezüglich einmaliger oder regelmäßiger Zuwendungen im Rahmen des Schulbesuchs ihrer Kinder an der Bilingualen Montessori-Schule Ingelheim.
2. Der Verein setzt sich dafür ein, die Schule bei der Schaffung einer angemessenen Lernatmosphäre über das absolut notwendige Maß hinaus in Richtung auf die "Schule als Lebensraum" zu unterstützen. Es wird eine Schule angestrebt, in der Kinder sich wohlfühlen. Der Verein dient dem Zusammenhalt ehemaliger und aktueller SchülerInnen, Eltern, MitarbeiterInnen, LernbegleiterInnen, Förderern und Freunden.
3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Geld- und Sachspenden.
4. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Jeder darüber hinaus gehende erwerbswirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins können
 - jede natürliche,
 - jede juristische Person,
 - Angehörige des Lernbegleiter-Kollegiums,

- Firmen, Banken, Stiftungen und Körperschaften, die den Förderverein in seinem Bestreben unterstützen wollen, werden.
2. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag beizufügen.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss durch den Vorstand auf Grund vereinschädigenden Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen; im Einspruchsfalle durch die Mitgliederversammlung.
 5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages ist an das Ermessen eines jeden Mitglieds gestellt, darf jedoch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.
2. Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt den neuen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, über Beitragshöhe und Anträge der Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der dort gelisteten Anträge. Sie muss außerhalb der Schulferien liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Wahl eines oder zweier Kassenprüfer/s
5. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen

- Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies wünscht. Nicht anwesende Mitglieder haben kein schriftliches oder fernmündliches Stimmrecht.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstands zu unterschreiben.
 8. Für eine Satzungsänderung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei zeichnungsberechtigten Personen,
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassierer.
2. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten, falls die Satzung nicht anderes vorschreibt. Wenn es um einen Betrag über 5000 € geht, soll eine zweite Zustimmung eingeholt werden.
3. Darüber hinaus können bis zu drei Beisitzer in beratender Funktion gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Die Verschuldenshaftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Eigentumsvermerk

Vom Verein finanzierte Anschaffungen verbleiben in seinem Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt. Der Verein überlässt diese Gegenstände leihweise der Schule und damit auch ihrer Sorgspflicht einschließlich Reparatur- und Unterhaltskosten.

§ 9 Abrechnung und Prüfung

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Abrechnung und Vermögen werden durch mindestens einen Kassenprüfer geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer, soweit vorhanden
- Kontoverbindung bei Einzugsermächtigung
- Email-Adresse, soweit vorhanden

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das betroffene Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Montessori Fördergemeinschaft Ingelheim e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin, ersatzweise an eine andere gemeinnützige Montessori-Vereinigung, die es für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss; § 2 Ziffer 5 gilt entsprechend.

Ingelheim, 22. Oktober 2018